

**Pflichtenheft
Jugendkommission**

vom 19. Februar 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck.....	3
Art. 2	Mitglieder	3
Art. 3	Arbeitsweise	3
Art. 4	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 5	Rechtsschutz.....	4
Art. 6	Amtsgeheimnis	4
Art. 7	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Art. 22 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 für die Jugendkommission folgendes Pflichtenheft.

Art. 1 Zweck

Die Jugendkommission befasst sich mit der Umsetzung der Jugendstrategie und der offenen Jugendarbeit in der Gemeinde Alpnach.

Art. 2 Mitglieder

¹ Die Kommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die zuständige Departementsleitung des Einwohnergemeinderates hat von Amtswegen den Vorsitz. Bei der Auswahl der Mitglieder ist auf eine gute Vertretung der interessierten Organisationen und Vereinen mit Kontakt zu Jugendlichen in Alpnach oder Fachwissen im Bereich Jugend zu achten. Zudem hat eine Vertretung der externen Mandatsnehmerin Einsitz in der Kommission mit beratender Stimme.

² Die Fachstelle Gesellschaft und Gesundheit übernimmt die Protokollführung und nimmt mit beratender Stimme teil.

Art. 3 Arbeitsweise

¹ Die Kommission wird, so oft es die Geschäfte erfordern, zu einer Sitzung einberufen, jedoch mindestens zweimal pro Kalenderjahr.

² Die Verwaltung erstellt in Zusammenarbeit mit der Departementsleitung die Traktandenliste.

³ Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Kommissionsmitgliedern in der Regel spätestens fünf Tage vor der Sitzung zuzustellen.

⁴ Die Kommission hat über ihre Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen und dem Einwohnergemeinderat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

⁵ Daraus hervorgehende Anträge für Gemeinderatsbeschlüsse sind innert vier Wochen an den Gemeinderat zu überweisen, sofern nicht eine dringendere Frist einzuhalten ist. Die Fachstelle Gesellschaft und Gesundheit führt die Pendenzenliste.

Art. 4 Aufgaben und Kompetenzen

Die Grundlagen für die Tätigkeiten der Jugendkommission bildet die Jugendstrategie. Die Kommission ist in erster Linie ein Gremium mit beratender Funktion.

Die Kommission

- a) prüft und genehmigt die Jahresschwerpunkte der Jugendarbeit, abgeleitet aus der Jugendstrategie
- b) genehmigt den Jahresbericht der externen Mandatsträgerin
- c) nimmt Anliegen und neue Tendenzen der Jugendpolitik auf und prüft deren Umsetzung
- d) unterstützt und berät den Einwohnergemeinderat bezüglich Jugendfragen
- e) nimmt die Anliegen der Jugendlichen auf und setzt sich dafür ein
- f) pflegt und koordiniert die Jugendarbeit in der Gemeinde
- g) unterstützt die Vernetzung der Institutionen, die in der Jugendarbeit tätig sind
- h) regt an zur Gesundheitsprävention für Jugendliche, Schwerpunkt psychische Gesundheit
- i) fördert die Teilhabe von Jugendlichen am Gemeindeleben
- j) informiert die Öffentlichkeit in Absprache mit dem Einwohnergemeinderat
- k) überprüft in regelmässigen Abständen den Inhalt der Jugendstrategie und arbeitet bei der Überarbeitung mit
- l) ein Mitglied der Kommission übernimmt mit der Fachstelle Gesellschaft und Gesundheit die jährliche Revision des Kontos der Jugendarbeit
- m) kann weitere Aufgaben vom Einwohnergemeinderat übernehmen

Art. 5 Rechtsschutz

Bezüglich der Rechtsschutzbestimmungen wird auf Art. 26 ff. der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2000 verwiesen.

Art. 6 Amtsgeheimnis

¹ Für die Jugendkommission gilt das Kollegialprinzip. Die Kommissionsmitglieder haben die Kommissionsentscheide nach aussen mitzutragen.

² Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden.

³ Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet die Departementsleitung in Absprache mit dem Gemeindepräsidium.

Art. 7 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Jugendkommission tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Alpnach Dorf, 19. Februar 2024

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident
Marcel Moser

Der Gemeindeschreiber
Gregor Jurt